

# Informationsbrief

## August 2012

### Inhalt

1. Doppelte Haushaltsführung „Eigener Hausstand“ bei Alleinstehenden
2. Regelmäßige Arbeitsstätte und Übernachtungskosten bei LKW-Fahrern
3. Aufwendungen für die Sanierung eines selbstgenutzten Wohngebäudes als außergewöhnliche Belastung
4. Auslandsaufenthalte volljähriger Kinder als Berufsausbildung
5. Weitere Informationen

### 1. Doppelte Haushaltsführung „Eigener Hausstand“ bei Alleinstehenden

Unterhält ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen in der Nähe seines Beschäftigungsortes eine zusätzliche Wohnung, können damit zusammenhängende Aufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden. Berücksichtigungsfähig sind insbesondere Fahrtkosten (Entfernungspauschale) für eine (Familien-)Heimfahrt wöchentlich, Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten 3 Monate sowie die Kosten für die Zweitwohnung.

Eine Voraussetzung für die Anerkennung der doppelten Haushaltsführung ist, dass der Arbeitnehmer weiterhin einen „eigenen Hausstand“ an seinem Hauptwohnsitz unterhält. Dies ist bei Verheirateten regelmäßig der Fall, wenn die Familie am Hauptwohnsitz wohnen bleibt.

Dagegen kommt es bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer, der z.B. im Haus der Eltern wohnt, nach einem neueren Urteil des Bundesfinanzhofs auf die **Gesamtwürdigung** aller Umstände an. Entscheidend ist dabei insbesondere, ob unter Berücksichtigung der Einrichtung, der Ausstattung und der Größe der Wohnung davon ausgegangen werden kann, dass der Alleinstehende nicht nur in die elterliche Wohnung eingegliedert ist, sondern einen eigenen Haushalt in einer abgeschlossenen Wohnung führt. Auch persönliche Umstände wie Alter und Personenstand sind zu berücksichtigen. Hat z. B. der Alleinstehende bereits früher einen eigenen Hausstand unterhalten und ist nach der Scheidung vom Ehepartner in das Elternhaus gezogen, kann dies dafür sprechen, dass er den eigenen Hausstand im Haus seiner Eltern weiterführt.

Liegt unter Berücksichtigung dieser Umstände eine doppelte Haushaltsführung vor, kann die steuerliche Anerkennung jedenfalls nicht allein deswegen versagt werden, weil der Arbeitnehmer die Wohnung im Elternhaus unentgeltlich nutzt. Wie der Bundesfinanzhof bestätigt hat, ist die finanzielle Beteiligung des Arbeitnehmers bzw. die Zahlung einer Miete an Eltern oder Angehörige lediglich ein Indiz, aber keine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung.

## 2. Regelmäßige Arbeitsstätte und Übernachtungskosten bei LKW-Fahrern

Nach der neueren Rechtsprechung ist die **regelmäßige Arbeitsstätte** eines Arbeitnehmers definiert als „ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit, also fortdauernd und immer wieder aufsucht“. Diese Voraussetzung ist bei einem (z. B. im Ausland gelegenen) LKW-Wechselplatz nicht erfüllt, wenn es sich hierbei nicht um eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Der LKW selbst kommt ebenfalls nicht als regelmäßige Arbeitsstätte in Betracht, weil er keine ortsfeste Einrichtung ist. Das bedeutet, dass in diesen Fällen LKW-Fahrer die Fahrtkosten zum LKW-Wechselplatz nicht mit der Entfernungspauschale, sondern mit den **tatsächlichen** Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten geltend machen können; bei Benutzung eines PKW können die Fahrtkosten pauschal mit 0,30 Euro pro **gefahrenen** Kilometer angesetzt werden.

Aufwendungen für **Übernachtungen**, die durch Auswärtstätigkeiten veranlasst sind, können mit den tatsächlich entstandenen Kosten als Werbungskosten abgezogen werden. Der Ansatz der (Auslands-) Übernachtungspauschalen kommt bei LKW-Fahrern, die im LKW übernachten, nicht in Betracht, weil sie zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen würden. Liegt kein Einzelnachweis der Aufwendungen z. B. für Dusche, Toilette und Reinigung der Schlafgelegenheit vor, können die Aufwendungen geschätzt werden. Im Streitfall wurden arbeitstäglich Übernachtungskosten in Höhe von 5 Euro geltend gemacht, die der Bundesfinanzhof nicht beanstandete.

## 3. Aufwendungen für die Sanierung eines selbstgenutzten Wohngebäudes als außergewöhnliche Belastung

Nach § 33 Abs. 1 EStG können Aufwendungen des privaten Lebensbereichs – nach Abzug einer zumutbaren Belastung – steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie zwangsläufig entstehen und eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Kosten mit einem unabwendbaren Ereignis im Zusammenhang stehen. Berücksichtigungsfähig sind danach z. B. Krankheitskosten oder die Behebung von Schäden bzw. der Ersatz von privaten Gegenständen aufgrund von Brand, Hochwasser etc. Soweit diese Kosten nicht von einer Versicherung oder einem Dritten übernommen werden, können sie grundsätzlich im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen angesetzt werden.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt in drei Urteilen dazu Stellung genommen, ob und inwieweit Aufwendungen für die Sanierung eines selbstgenutzten Wohngebäudes nach § 33 EStG anerkannt werden können. Folgende Fälle hatte der Bundesfinanzhof zu beurteilen:

- Ein aus Asbestzementplatten bestehendes Dach eines Reihenhauses wurde durch ein Ziegeldach ersetzt.
- Zur Entfernung asbest- bzw. formaldehydhaltiger Platten wurde die Außenfassade eines Fertighauses ausgebaut und entsorgt sowie eine neue Dämmung und Fassade eingebaut.
- Eine Eigentumswohnanlage wurde aufgrund eines Befalls von Hausschwamm umfassend saniert.

Das Gericht hat in allen drei Fällen klargestellt, dass eine **Berücksichtigung** der Aufwendungen **möglich** ist, wenn insbesondere folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

- Der Grund der Sanierung darf weder beim Erwerb des Gebäudes erkennbar gewesen noch vom Grundstückseigentümer verschuldet sein. Die Behebung sog. versteckter Baumängel im Anschluss an den Kauf einer Wohnung ist nicht „begünstigt“.
- Soweit die Zwangsläufigkeit mit einer konkreten Gesundheitsgefährdung durch die Belastung des Gebäudes begründet wird, ist dies ggf. durch ein unabhängiges Gutachten nachzuweisen. Das subjektive Empfinden, wie z. B. bei einer Geruchsbelästigung, reicht nicht aus, um die Notwendigkeit einer (Bau-)Maßnahme darzulegen.
- Eventuelle Ersatzansprüche gegen Dritte müssen grundsätzlich verfolgt werden.

- Schließlich muss sichergestellt sein, dass in den Sanierungskosten keine wertsteigernden Aufwendungen enthalten sind. Ein sich aus der Erneuerung ergebender Vorteil („Neu für Alt“) ist bei Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Betrages dagegengzurechnen.

Der Bundesfinanzhof hat auch klargestellt, dass die neue gesetzliche Regelung – z. B. das Erfordernis der Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens vor Beginn der Maßnahme (§ 64 EStDV) – nicht für den Fall des Umbaus eines Hauses oder der Umgestaltung eines Wohnumfeldes gilt.

#### 4. Auslandsaufenthalte volljähriger Kinder als Berufsausbildung

Kindergeld und steuerliche Kindervergünstigungen kommen bei volljährigen Kindern nur dann in Betracht, wenn das Kind bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Diese sind z. B. gegeben, wenn sich das Kind in einer Berufsausbildung befindet. Bei Auslandsaufenthalten, die praktisch immer auch dem Erwerb von Sprachkenntnissen dienen, stellt sich häufig die Frage, ob es sich dabei schon um eine Ausbildung in diesem Sinne handelt. Mit dieser Frage hat sich der Bundesfinanzhof beschäftigt.

Danach sind reine Sprachaufenthalte im Rahmen eines **Au-pair-Aufenthalts** grundsätzlich nicht als Berufsausbildung anzusehen. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Aufenthalt von einem durchschnittlich mindestens 10 Wochenstunden umfassenden theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet wird. Erfüllt der Sprachunterricht diese Voraussetzung nicht während des gesamten Auslandsaufenthalts, kann ggf. eine Berufsausbildung in einzelnen Monaten angenommen werden, in denen die Grenze von 10 Wochenstunden aber erheblich überschritten sein muss (z.B. durch Blockunterricht). Kindergeld bzw. Kindervergünstigungen würden dann für diese Monate anteilig in Betracht kommen.

Weniger als 10 Wochenstunden formalen Unterricht lässt der Bundesfinanzhof im Einzelfall dann genügen, wenn der Unterricht eine über das übliche Maß hinausgehende Vor- und Nachbereitung erfordert; dies ist z. B. denkbar bei fachlich orientiertem Sprachunterricht oder bei vorzubereitenden Vorträgen in der Fremdsprache. Von einer Prüfung des zeitlichen Umfangs von Sprachunterricht kann nur dann ganz abgesehen werden, wenn der jeweilige Auslandsaufenthalt von einer Ausbildungs- oder Prüfungsordnung zwingend vorausgesetzt wird oder der Vorbereitung auf einen für ein Studium oder eine sonstige Ausbildung erforderlichen Fremdsprachentest (z. B. TOEFL oder IELTS) dient.

#### 5. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen. Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Thomas Artmann  
Steuerberater